

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am
Montag, 12. Dezember 2022, 19.00 Uhr**

Am kommenden Montag, 12. Dezember 2022, findet um 19.00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinsheim E 1 in der Rheinauhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Sanierung Ortsmitte – Beauftragung Beweissicherung
2. Änderung der Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
4. Umgestaltung des Friedhofs – 2. Abschnitt
5. Bauantrag:
Wohnhausneubau mit Garage, Flst. Nr. 5856, Kastanienweg 2
6. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
7. Informationen
8. Anfragen des Gemeinderates
9. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen.



Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	12.12.2022	x		Beauftragung Beweissicherung - Sanierung Ortsmitte
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Zur Durchführung der Arbeiten für die Beweissicherung der Grundstücke entlang der Baumaßnahme der Sanierung der Ortsmitte wurden vier Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Es sind drei Angebote daraufhin eingegangen. Da die Angebote aufgrund der verschiedenen Inhalte der Leistungspositionen der Büros nicht direkt vergleichbar waren, wurden die Angebote anhand Kosten je Gebäude mit Nebengebäude, Anwohnerinformation, Dateiübergabe und der Beweissicherung an Einfriedungen verglichen.

Nach der technischen und wirtschaftlichen Prüfung durch die BIT Ingenieure AG Karlsruhe ist das Büro arguplan GmbH, Karlsruhe, auf dem ersten Platz der Angebotsrangfolge mit dem Angebotspreis von 14.869,05 Euro / brutto.

Beschlussvorschlag:

Das Büro arguplan GmbH, Karlsruhe, wird mit der Durchführung der Arbeiten zur Beweissicherung zum Bruttoangebotspreis von 14.869,05 Euro beauftragt.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	12.12.2022	x		Änderung der Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
Az. 022.31; 103.52				

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Situation in der Welt und vor allem der gestiegenen Energie- und Verbrauchspreise hat die Verwaltung die Kosten für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte neu kalkuliert.

Derzeit sind 83 Obdachlose und Flüchtlinge in Au am Rhein untergebracht, weitere 20 Personen können in den derzeit angemieteten Wohnungen und Häuser untergebracht werden. Dies deckt die Verpflichtung an voraussichtlich aufzunehmenden Personen bis einschließlich Mai 2023.

Die im Jahr 2023 erwarteten Kosten von 490.800 Euro wurden heruntergerechnet auf die derzeit vorhandene Wohnfläche. Da zwei Wohnungen von der Gemeinde untervermietet werden, sind diese in der weiteren Verteilung der Kosten nicht berücksichtigt. Somit verbleiben Kosten für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in Höhe von 467.085,31 Euro, welche auf 103 Personen verteilt werden.

Aufgrund der angefügten Tabelle ergibt sich eine Benutzungsgebühr in Höhe von 377,90 Euro pro Person und pro Monat. Bisher liegt die Gebühr bei 274,42 Euro pro Monat.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte zum 01.01.2023.

Anlage

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	12.12.2022	x		Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Die Neuberechnung und Änderung der Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften bringt eine Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften mit sich.

Die in § 13 der Satzung genannte Gebühr ändert sich auf 377,90 €.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zu.

Anlage

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen.

Art. 1 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

§ 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünften wird wie folgt geändert:

§ 13

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz. Wohnplatz ist die innerhalb einer Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft einer Person überlassenen Wohnfläche.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 377,90 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Au am Rhein, den 12. Dezember 2022

Laukart, Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	12.12.2022	X		Umgestaltung des Friedhofes – 2. Bauabschnitt
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich mit der gesamten Friedhofskonzeption im Jahr 2020 beschäftigt. Nach Vorstellung der Konzeption in der Sitzung am 16.03.2022 wurde diese und die Durchführung der Ausschreibung für den ersten Bauabschnitt beschlossen.

Die Umgestaltung des ersten Bauabschnitts wurde im Jahr 2021 fertiggestellt und die neuen Bestattungsformen werden sehr gut angenommen. Bei der Umgestaltung wurde auch ein gestaltetes Grabfeld angelegt. Die Beisetzungen in diesem Grabfeld sind bereits an der Kapazitätsgrenze angekommen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, im kommenden Jahr mit der Umgestaltung des zweiten Abschnittes zu beginnen. Der Plan ist als Anlage beigefügt. In diesem Bereich sollen mehrere gestaltete Grabfelder angelegt werden.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf 120.000,- Euro. Die Kosten sind im Haushaltsplan 2023 eingestellt. Ebenso wurde ein Zuschuss aus dem Ausgleichsstock für die gesamte Umgestaltung des Friedhofes bewilligt.



Beschlussvorschlag:

Der Ausführungsplanung für den 2. Abschnitt der Umgestaltung des Friedhofes wird zugestimmt. Die Ausschreibung der entsprechenden Arbeiten soll erfolgen.

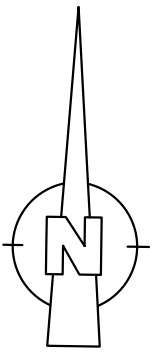
Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Legende

-  WGW mit Stahlkante
-  2-Zeiler
-  Grababstand Stein
-  Rasen
-  Bodendecker (Pflanzung)
-  Staudenpflanzung
-  Kies
-  Ergänzungen mit Bestandsplatten

-  Baum mit Namenskürzel
-  Strauch

- Ac n Acer negundo
- Ac r Acer rubrum
- Ae c Aesculus carnea
- Am a Amelanchier arborea
- C c Corylus columna
- L st Liquidambar styraciflua
- Ma Maackia amurensis
- Pr s K Prunus serrulata 'Kazan'
- So t Sorbus torminalis



Friedhof Au am Rhein

Bauherr:

Gemeinde Au am Rhein
Hauptstr. 5
76474 Au am Rhein

Projektname:

Neugestaltung
Friedhof Au am Rhein
BA 2

Planstufe:

Lageplan

Plannummer:

ST_240620

Maßstab: 1:200

Blattgröße: DIN A1

Ort/ Datum: 20.10.2022

Gezeichnet: ew



Planungsbüro Fuchs
Hofwaldweg 15
76437 Rastatt

fon 07222/ 5958541
mobil 01715004375
ff@fuchs-planung.com

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5	12.12.2022	x		Wohnhausneubau mit Garage, Flst. Nr. 5856, Kastanienweg 2
Az. 632.21; 022.31				

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 5856, Kastanienweg 2, ist der Neubau eines Wohnhauses mit einer Doppelgarage geplant.

Vorgesehen ist die Errichtung eines Wohnhauses (I+DG) mit einem Satteldach DN 38° und einer Firsthöhe von 8,98 m. Zum Nachbargrundstück Flst. Nr. 5855, Kastanienweg 4 ist eine Grenzdoppelgarage mit einem begrünten Flachdach vorgesehen.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Billfeld - 2. und 3. Bauabschnitt“.

Im Rahmen des Bauantrages werden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Gebäudehöhe, der Garage mit Flachdach und der eingeschossigen Bauweise (DG als zusätzliches Vollgeschoss) beantragt.

Die geplante Kniestockhöhe wird für den vorgesehenen Wintergarten unter dem abgeschleppten Hauptdach benötigt. Die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe von max. 3,95 m (von Oberkante EG RFB. bis Schnittpunkt Außenmauerwerk mit UK Sparren) wird um 29 cm überschritten. Mit der „Gesamt-Traufhöhe“ liegt der geplante Wohnhausneubau noch unter der vorhandenen Nachbarbebauung.

Bezüglich Garagen ist im Bebauungsplan geregelt, dass, soweit der zeichnerische Teil nichts Gegenteiliges vorsieht, alle Garagen Satteldächer, Gebäudehöhe max. 2,75 m, erhalten. Im Baugebiet befinden sich bereits Garagen und Carports mit Flachdächern. In Hinsicht auf Klimaschutz und Rückhaltung von Niederschlagswasser wird eine Ausführung mit begrüntem Flachdach als positiv gewertet.

Zur Geschossigkeit hatte sich bereits 1986 in der Praxis (bei Einreichung und Bearbeitung von Bauanträgen) herausgestellt, dass verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan keine optimale Nutzungsmöglichkeit im Dachgeschossbereich bieten und es auch Wille der Gemeinde und des Planers war, im Dachgeschoss qualifizierten guten Wohnraum zu schaffen. Von Seiten der Bauwilligen wurde der entsprechende Wunsch nach einer wirtschaftlichen Ausnutzung des Dachraumes zu Wohnzwecken vorgetragen und für insgesamt 13 Baugrundstücke eine Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse mit I+DG festgelegt (2. Änderung B-Plan 1986). Leider hatten sich damals nicht alle Grundstückseigentümer diesem Wunsch angeschlossen. Da die jetzigen Bauherren damals noch nicht im Besitz dieses

Grundstückes waren, würde eine Ablehnung der Befreiung zu einer Benachteiligung gegenüber den Nachbarn führen.

Bei dem Bebauungsplan von 1983/84 handelt es sich um einen der letzten älteren Bebauungspläne, in dem einige heute nicht mehr zeitkonforme Regelungen getroffen sind. Zudem wurden in den vergangenen Jahren der Bebauung in diesem Geltungsbereich bereits zahlreiche Befreiungen durch die Baurechtsbehörde erteilt. Die Schaffung von Wohnraum durch Schließung von vorhandenen Baulücken im innerörtlichen Bereich wird begrüßt. Durch die vorgesehenen Änderungen wird das Gesamtbild aus städtebaulicher Sicht nicht tangiert.

Eine Zustimmung der Gemeinde hinsichtlich den beantragten Befreiungen wird somit aus Sicht der Verwaltung als möglich angesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben und den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu.

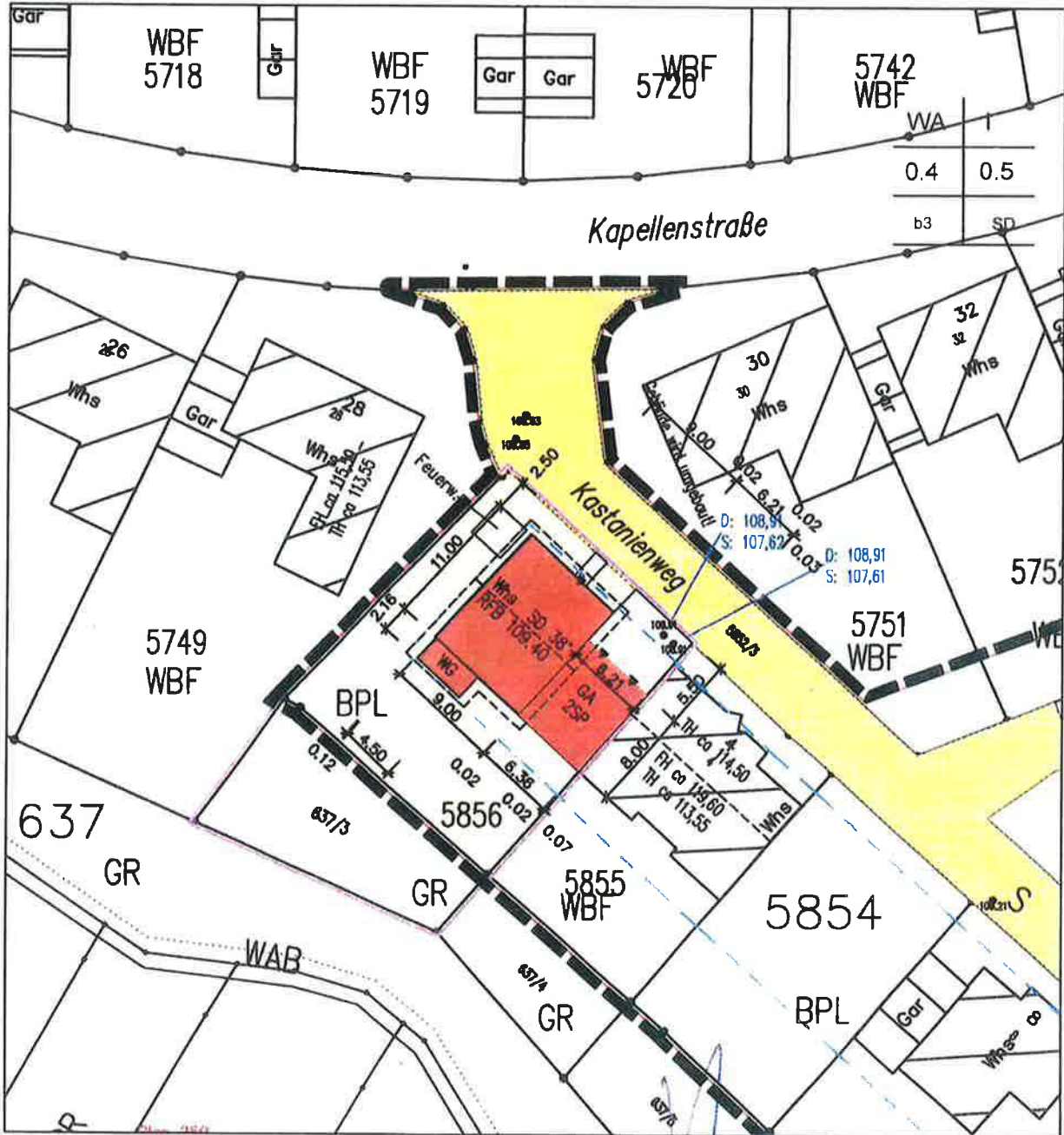
Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Lageplan

Projekt: 20210039

Kreis: Rastatt
 Gemeinde: Au am Rhein
 Gemarkung: Au am Rhein
 Flurstück- Nr. 5856

Zeichn. Teil zum Bauantrag
 (§ 4 LBOVVO)



gefertigt: 77694 Kehl, den 10.11.2022